

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XVI.

Katowice, am 10. Mai 1939

Nr. 13

Neuverteilung des ausländischen Währungsgoldes

Die internationalen Spannungen haben sich stark bemerkbar gemacht, und es mag noch einige Zeit dauern, bevor man ihren Einfluß auf das Wirtschaftsleben genau abschätzen kann. Die sofortigen Einwirkungen können jedoch schon jetzt aus solchen Statistiken abgelesen werden, die regelmäßig in ganz kurzen Abständen veröffentlicht werden. Hierzu gehören die Nachweise über den britischen Goldausfuhrhandel (s. auch DBZ. vom Donnerstag).

Die Stellung Londons als führendes Finanzzentrum und die vielseitigen britischen Wirtschaftsbeziehungen mit anderen Teilen der Welt sind hauptsächlich dafür verantwortlich, daß England auf die größeren Weltereignisse, seien sie nun politischer oder wirtschaftlicher Natur, stark reagiert. Ausländische Bankguthaben und Goldbestände sind recht beweglich, und es hat sich auch in diesen Wochen wieder gezeigt, daß die politischen Vorgänge den ruhelosen Charakter solcher Guthaben und Bestände klar zu Tage treten lassen. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß erhebliche Kapitalwanderungen im Gange sind, und daß sie sich als Ziel den nordamerikanischen Kontinent ausgesucht haben, weil dieser von dem Schauplatz möglicher Kriegshandlungen besonders weit entfernt ist.

Gegenwärtig sind Goldwanderungen riesigen Ausmaßes im Gange. In den vier Tagen bis Montag mittag hat Großbritannien Gold im Betrage von 12,93 Mill. £ eingeführt; hiervon stammten 5,14 Mill. £ aus Belgien, 4,73 Mill. £ aus der Schweiz, 2,65 Mill. £ aus Holland und 0,37 Mill. £ aus Britisch-Westafrika. In der gleichen Zeit belief sich die britische Goldausfuhr auf nicht weniger als 22,91 Mill. £. Nach den Vereinigten Staaten gingen 19,47 Mill. £, nach Kanada 3,14 Mill. £, nach Schweden 0,07 Mill. £ und nach Holland 0,06 Mill. £.

Diese umfangreichen Goldbewegungen schließen natürlich die üblichen Arbitragetransaktionen ein. Was den jetzigen Goldwanderungen aber ihren besonderen Charakter verleiht, ist die Tatsache, daß

viele Goldsendungen von Zentralbanken und Währungsfonds vorgenommen

werden. Ein Teil dieser Goldsendungen ist zweifellos das Ergebnis von Interventionen zugunsten der eigenen Währung. Der Umfang dieser Goldsendungen ist jedoch so groß, daß die Interventionen zur Erklärung nicht entfernt ausreichen. Die Kriegspsychose hat vielmehr auch auf diesem Gebiete festen Boden gefaßt.

Ueber die planmäßige Umgruppierung der britischen Währungsgoldreserven ist an dieser Stelle bereits mehrfach berichtet worden. Großbritannien hat sich in der Zeit vom Spätsommer 1938 bis zum Frühjahr dieses Jahres erhebliche Goldreserven bei der Südafrikanischen Reservebank angelegt. Außerdem befinden sich britische Währungsreserven in Kanada, Indien und den Vereinigten Staaten.

Eine ähnliche geographische Neuverteilung von Goldreserven nimmt man bei gewissen anderen europäischen Staaten an. Belgien hat in den letzten fünf Wochen Gold im Werte von 32,2 Mill. £ nach Großbritannien gesandt. Wie wir eingangs erwähnten, sind allein in den

Arbeitsrecht — Steuerrecht

Leistungen der Arbeitgeber nach Lösung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des Steuerrechts

Es geschieht des öfteren, daß Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Sonderleistungen von den Arbeitgebern erhalten. Hierunter fallen Pensionen, Abfindungen, und Entschädigungen bei unberechtigten Entlassungen oder Kündigungen.

Unter Abfindungen versteht man Beträge, die ein Mehrfaches der ständigen Bezüge darstellen, welches der Arbeitnehmer bei der Entlassung nach einem längeren Arbeitsverhältnis oder als kapitalisierte Pension erhält. Eine Abfindung, welche einem entlassenen Arbeitnehmer ausgezahlt wird, ist auch, wenn dies ohne vertragliche Verpflichtung erfolgt, keine Schenkung, sofern sie auf einem Brauch beruht; sie gilt in einem solchen Falle als eine Arbeitsentschädigung.

Einem Arbeitnehmer, welcher ohne sein Verschulden fristlos entlassen wurde, steht das Recht auf eine Entschädigung zu für die Zeit bis zum Ablauf der normalen Kündigungsfrist (Art. 471 § 1 k. z.).

Arbeitnehmer, welchen der Arbeitgeber freiwillig oder zwangsweise solche Beträge ausgezahlt hat, berufen sich häufig als Einwand gegen die Steuerpflicht darauf, daß diese Beträge keine Arbeitsentschädigung darstellen, da sie bereits nach Lösung des Arbeitsverhältnisses häufig auf Grund eines zustandekommenen Vergleiches ausgezahlt werden. Das Oberverwaltungsgericht hat jedoch in mehreren Fällen entschieden, daß die auf Grund des Artikels 471 § 1 k. z. oder analoger Vorschriften erfolgten Leistungen des Arbeitgebers trotz des abgeschlossenen Vergleiches als Arbeitsentschädigung im Sinne des Steuerrechtes zu gelten haben. „Ohne Bedeutung ist die Tatsache, daß im Vergleichswege die Höhe dieser Entschädigung oder die Zeit für ihre Entgegennahme von den Parteien abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wurden, — ebenso wie auch während der Dauer des Arbeits-Vertragsverhältnisses auf das Bestehen dieses Verhältnisses und den Charakter der erhaltenen Entschädigung Änderungen im Dienstvertrage bezüglich seiner Dauer oder der Höhe der Entschädigung keinen Einfluß haben.“ (NTA 17. 4. 1934 Reg. Nr. 8850/30.)

Dies bezieht sich sowohl auf periodische Leistungen

letzten vier Berichtstagen bei der britischen Zollbehörde 5,14 Mill. £ belgisches Gold in Großbritannien angekommen. Freilich sind auch in diesem Falle Goldsendungen in Rechnung zu stellen, die das Ergebnis der kürzlichen Kapitalflucht sind. In englischen Kreisen möchte man aber annehmen, daß ein großer Teil dieser Goldbewegungen eine Neuverteilung belgischen Währungsgoldes in sich schließt.

Den Schweizern werden ähnliche Motive nachgesagt. In den vier Tagen bis zum 24. April beliefen sich die schweizerischen Goldankünfte in Großbritannien auf 4,73 Mill. £. Nach einer Reutermeldung ist in den letzten paar Tagen schweizerisches Gold im Werte von 11 Mill. £ nach London gesandt worden.

nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wie auch auf einmalig ausgezahlte Entschädigungen, da „die Entschädigung sich auf den Dienstvertrag stützt und nichts anderes war, als die bei fristloser Entlassung im Vorhinein einmalig ausgezahlten monatlichen Bezüge.“ (NTA 3. III. 1953 Reg. Nr. 696/31.)

Der einem entlassenen Arbeitnehmer ausgezahlte Betrag für die vorzeitige Räumung der Dienstwohnung, demnach also für den Verzicht auf das weitere Benutzungsrecht dieser Wohnung als Teil der Naturalentschädigung gilt als Dienstentschädigung, da die Auszah-

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE hilft bei Katarrhen.

lung in bar an Stelle eines anderen Teiles der Dienstentschädigung tritt. (NTA 29. I. 1936 Reg. Nr. 9487/33.)

Der Verzicht auf eine Dienstwohnung und der Verzicht auf eine Pension sind gleichbedeutend, und daher gelten die dafür ausgezahlten Beträge als Bezüge auf Grund des Arbeitsverhältnisses.

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausgaben zu Gunsten von Arbeitgebern

Gemäß Art. 6 des Einkommensteuergesetzes dürfen vom steuerpflichtigen Einkommen die Kosten für die Erzielung, Aufrechterhaltung und Sicherung der Einkünfte abgezogen werden. Dagegen sind Ausgaben für wohltätige, soziale, politische und andere Zwecke laut Rechtssprechung der Obersten Gerichtshöfe nicht abzugsfähig. Hierbei die entscheidende Grenze festzustellen, stößt häufig auf Schwierigkeiten.

In einem Falle hatten die Finanzbehörden Ausgaben für Pensionen, früherer Arbeitnehmer, für Särge und Beerdigungskosten, sowie Beihilfen zum Bau eines Erholungsheimes für Arbeitnehmer nicht als abzugsfähig anerkannt. Der Steuerzahler wies in seiner Begründung für die Abzugsfähigkeit dieser Ausgaben darauf hin, daß die mit Rücksicht auf das langjährige Verhältnis ausgezahlten Pensionen den Löhnen und Gratifikationen gleichzustellen sind; daß die Ausgaben für Särge und Beerdigungen einem alten Brauch entsprechen; daß

In einigen britischen Kreisen hat man sich bereits die Frage vorgelegt, ob die Regierung diesem starken Goldabfluß auch weiterhin mit verschränkten Armen zusehen solle. Im Unterhaus wurde jetzt an die Regierung die Anfrage gerichtet, ob man die Goldabwanderung angesichts der jetzigen internationalen Lage weiter zulassen werde. Wie vom Finanzsekretär des Schatzamtes hierauf geantwortet wurde, ist der Schatzkanzler der Meinung, daß es durchaus im öffentlichen Interesse liege, auf dem Londoner Goldmarkt ein möglichst großes Maß von Freiheit aufrechtzuerhalten.

Seit Jahresbeginn hat Großbritannien den riesigen Betrag von 185 Mill. £ Gold nach den Vereinigten Staaten verschifft.

Besuchen Sie bestimmt die

XI. KATTOWITZER MESSE

in der Zeit vom 20. Mai bis 4. Juni 1939

Eröffnung am 20. Mai cr., um 18 Uhr

Ausstellungsgelände beim Park Kościuszki — Telefon 300-71 — Äußerst interessante Leistungsschau

schließlich die Beihilfe für das Erholungsheim ebenfalls mit der Erziehung des Einkommens zusammenhängt.

Wenn die Arbeitnehmer nämlich feststellen, daß der Steuerzahler sich um ihre Bedürfnisse kümmert, leisten sie willigere und ergiebige Arbeit. Man kann in einem solchen Falle mit einer geringeren Zahl zufriedener Arbeitskräfte das gleiche Resultat erzielen, wie mit einer größeren Zahl unzufriedener und gleichgültig arbeitender Arbeitskräfte. (NTA 18. 5. 1932 Reg. Nr. 6895/29.)

In einem anderen Falle forderte der Steuerzahler den Abzug von Ausgaben für Neujahrsgaben an Briefträger, Eisenbahnbeamte, Gemeindebeamte, Gemeindearbeiter, Spediteure, Kohlenarbeiter etc. (NTA 23. 5. 1932 Reg. Nr. 5034/28.)

In beiden Fällen hat das OVG dem Steuerzahler Recht gegeben. Es spricht nämlich für den Steuerzahler, daß sich sein Altruismus mit egoistischen Zielen deckt; wie der Arbeitgeber nachweist, handelt es sich hierbei weniger um eine soziale Leistung oder erwiesene Wohltat als vielmehr um das eigene „wohlverstandene Interesse“, „zwecks Erzielung eines höheren Einkommens“. Das OVG hat diese Beweisführung anerkannt: „Wenn nämlich der Dienstherr auch über den Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen hinaus sich um die materiellen Bedürfnisse seiner Arbeitnehmer und um die Sicherung einer besseren Existenz derselben kümmert, tut er dies nicht nur aus sozialen Erwägungen, sondern als vorausschauender Unternehmer im eigenen Interesse, da willige und zufriedene Arbeitnehmer ergiebige Arbeit leisten. Man kann in einem solchen Falle nicht davon sprechen, daß die für diese Zwecke erfolgten Ausgaben in den Grenzen des üblichen Brauches als Handelsunkosten nicht angesehen werden können.“

Das OVG hat demnach entschieden, daß diese Ausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen.

Zahlung von Löhnen und Gehältern im Sinne des Steuerrechts

In einem Falle hatte der Arbeitgeber einem leitenden Angestellten eine zusätzliche Entschädigung zuerkannt und diese auf dem Konto des Angestellten in den Büchern der Firma gutgebracht. Die Steuerbehörden verlangten für diese Entschädigung die entsprechende Einkommensteuer von Dienstgehältern. Das OVG hat jedoch entschieden, daß Voraussetzung für die Steuerpflicht die „Auszahlung und die ihr entsprechende Erziehung des Einkommens durch den Arbeitnehmer ist.“ „Daraus ergibt sich, daß allein die Tatsache der Zuerkennung der Entschädigung oder das Bestehen einer solchen Forderung die Steuerpflicht noch nicht begründet. Wenn also die Eintragung in die Handelsbücher des Arbeitgebers lediglich das Bestehen einer Forderung des Arbeitnehmers bestätigt, so ist damit noch kein Grund zur Annahme gegeben, daß der Arbeitnehmer das Einkommen erzielt hat, für welches die Steuer abzuziehen wäre.“ **Die Anerkennung und Buchung der Forderung ist keine Bezahlung:** sie könnte als solche nur dann gelten, wenn „der Arbeitnehmer zwar die ihm zustehende Entschädigung nicht abgehoben hat, sie jedoch beim Arbeitgeber als Einzahlung für Anteile, Kredite etc. belassen hat; dies ist nämlich bereits eine Art der Verfügung über das „erzielte“ Einkommen.“ (NTA 30. 11. 1933 Reg. Nr. 6911/32 und NTA 6. 5. 1936 Reg. Nr. 2044/34.)

Allgemeines

Neue Gesetze und Verordnungen

Dziennik Ustaw R. P.

Nr. 35, vom 18. April 1939.

- Pos. 217. Ratifizierung der Vereinbarung über die Verlängerung des polnisch-französischen Zahlungsabkommens.
- Pos. 218. Ratifizierung des Handelsvertrages zwischen Polen und Litauen.
- Pos. 220. Besondere Bedingungen über den Staatsdienst im Zusammenhang mit dem Anschluß des Olsagebietes an Polen.
- Pos. 225. Einteilung der Ortschaften in Mietsklassen für die Einquartierung von Militär in Friedenszeiten.
- Pos. 226. Normen und Zahlungstermine der Beihilfen für Familien von Militärdienstpflichtigen.
- Pos. 227. Bezeichnung der Industrie- und Bergwerksunternehmen für die allgemeine Verpflichtung zu Sachleistungen.
- Nr. 37, vom 25. April 1939.
- Pos. 241. Verzeichnis der selbständigen freien Berufe für die Berechnung der Arbeitsfondsgebühren.
- Pos. 242. Die Pflichten der Bevölkerung bei Ausbruch von Feuer oder anderen Katastrophen.
- Pos. 243. Ueber die Erhebung von Beträgen zur Bekämpfung der Feuergefahr, ihre Verwendung und die Kontrolle darüber.
- Pos. 244. Salzpreise.
- Pos. 245. Ergänzung des Tarifs für Tabakwaren.
- Pos. 246. Abänderung des Ausfuhrzolltarifs.
- Pos. 247. Investitionsvergünstigungen bei der Schaffung von Kohlenvorräten.

Nr. 38, vom 28. April 1939.

- Pos. 250. Bezahlung von Versteigerungszuschlägen mit Wertpapieren.
- Pos. 251. Gebührensätze für die Prüfung von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs im staatlichen hygienischen Institut.
- Pos. 253. Spezial-Wegegebühren.

Berichte aus der Industrie

Fortschritte in der Abfallverwertung von Zellstoffabriken

Anfang April 1939 gab die Forstwirtschaftliche Versuchsabteilung der Bundesregierung in Madison, Wis., Fortschritte in der Abfallverwertung von Zellstoffen bekannt. Es handelt sich um die Verwertung von Lignin, einem bislang in die Abwässer geleiteten Abfallprodukt von Zellulose, dessen jährliche Erzeugung auf etwa 1,5 Mill. t (trocken) geschätzt wird. Lignin stellt etwa ein Viertel der Struktur von Faserpflanzen und Bäumen dar und muß vor Verwertung der Zellulose entfernt werden. Die Abteilung hat nun Lignin, durch Zufügung von Wasserstoff behandelt, d. h. hydrogeniert, wobei die Gewinnung von vier Produkten gelungen ist: 1. Parapropylcyclohexanol, eine Lösung, die für organische Harze und zur Herstellung von Lacken benutzt werden kann, ferner als Bekämpfungsmittel gegen Insekten. In letzterer Eigenschaft ist es ähnlich wirksam wie Kreosot; 2. Propyl, 1,2-Dihydroxycyclohexane; 3. 3-p Hydroxycyclohexylpropylol. Beide Substanzen sind dicke Flüssigkeiten, die nach einer gewissen Zeit fest werden und möglicherweise zu plastischen Stoffen verarbeitet werden können. 4. C₁₈H₃₈O₃, ein kristallinisches Produkt, das Kohlen-, Wasser- und Sauerstoff enthält, dessen Name aber noch nicht feststeht. Infolgedessen ist nur die chemische Bezeichnung gegeben. Das Produkt soll als Bestandteil für Lacke wertvoll sein, ferner als Zement- oder Bindemittel für Holz, Papier, Metalle usw. Auch dieser Stoff kann als plastisches Material verwendet werden. Die Forschungsarbeiten liegen in Händen von Dr. E. C. Sherrard und Dr. E. E. Harris, beide vom „US. Forest Service“ Products Laboratory, Madison, Wis.

Herstellung von elektrolytisch verkleideten Stahlblechen

Kürzlich begann die Bethlehem Steel Co. mit der Herstellung eines neuen Typs elektrolytisch verkleideter Stahlbleche. Das Verfahren wurde bereits seit einem Jahr bei der Herstellung von elektrolytisch bezogenem Draht verwandt und besteht in der Ablagerung von Zink aus Zinkkonzentraten anstatt aus elektrolytischem oder hoch-

wertigem Zink selbst. Die Bleche haben außerordentliche Tiefzieh- und Tiefstanzqualitäten und sind infolgedessen zur Herstellung von gestanzten Zinkerzeugnissen besonders geeignet. Sie sollen hierin den bisher in den Vereinigten Staaten hergestellten Zinkblechen weit überlegen sein. Zwar verkauft die American Rolling Mill Co. ein Zinkblech besonderer Tiefstanzqualität, der Bezug wird jedoch durch das übliche Eintauchverfahren angebracht und hält nicht so fest. Das Blech von Bethlehem wird unter dem Fachnamen „betaized sheerts“ verkauft werden und soll voraussichtlich auch ausgeführt werden. Die gegenwärtige Erzeugung, die noch teilweise auf Versuchs-basis erfolgt, beträgt nur 35 t wöchentlich.

Ein neues Verfahren zur Nutzbarmachung geringwertiger Schrottsorten

Die „Stanley Works“, Abteilung der American Tube & Stamping Co., Bridgeport, Conn., hat ein Verfahren zur Nutzbarmachung der niedrigeren Grade von Schrott entwickelt, das in wenigen Monaten kommerziell verwertet werden soll. Die Anlage besteht aus einem 90-zölligen koksbeheizten Kuppelofen, der die genaue Kontrolle der Kohle-, Schwefel- und Phosphoranteile gestattet. Der Kuppelofen stellt eine Art Miniatur-Hochofen dar und gestattet das Beschicken des Siemens-Martinofens mit flüssigem Metall, wodurch die Operation im Siemens-Martinofen um etwa 20 Prozent gekürzt werden soll. Diese Ersparnis an Erzeugungskosten verbindet sich mit dem Vorteil, daß praktisch jeder noch so geringwertige Grad von Schrott benutzt werden kann, wie z. B. Dreh- und Bohrspäne, Gußeisen Nr. 2, Blechabfälle usw.

Auch sonstige unabhängige Stahlkonzerne, die keine Roheisenleistungsfähigkeit besitzen, sollen Lizenzen zur Anwendung des Verfahrens erhalten. Angesichts der Preissteigerungstendenzen für Stahlschrott infolge der anhaltenden europäischen Nachfrage dürfte dieses Verfahren zur wesentlichen Verringerung der Erzeugungskosten kleinerer Werke an der amerikanischen Ostküste beitragen.

Auslegung des Mieterschutzgesetzes

Das Mieterschutzgesetz sieht bekanntlich vor, daß solche Gebäude oder ihre Teile den Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes nicht unterliegen, deren Mietvertrag nach dem 31. Dezember 1937 erlischt, mit Ausnahme von Wohnungen mit 3 Zimmern und Küche und kleineren Wohnungen in Gebäuden, welche im Gebiete der Kreise Katowice und Świętochłowice sowie in den Städten Katowice, Bielsko und Chorzów gelegen sind.

Dazu hat der Herr Wojewode mit Schreiben vom 11. April d. Js. Nr. Sm. I 15/1 (Gazeta Urzędowa Woj. Śl. Nr. 16, Pos. 135) folgende Erläuterung gegeben:

Die im 1. Absatz erwähnte Vorschrift gilt im Gebiete sämtlicher Gemeinden, welche am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 23. März 1938 (Dz. Ust. Śl. Nr. 6, Pos. 14) zum Kreise Świętochłowice gehörten. Der Gesetzgeber hatte nämlich, als er die Gebietsgrenzen für die Gültigkeit dieser Vorschrift bezeichnete, nicht etwa eine genau festgelegte Einheit der Verwaltungseinteilung im Sinne, sondern das Gebiet dieses Kreises. Wenn also die Gemeinden Brzeziny Śl., Brzozowice-Kamiń, Dąbrówka-Wielka und Piekary Śląskie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 23. März 1938 zum Kreise Świętochłowice gehörten, so gilt die vorerwähnte Vorschrift weiterhin in diesen Gemeinden auch wenn sie anderen Kreisen zugeteilt wurden.

Umgekehrt verhält es sich bei den Gemeinden Panewnik und Piotrowice, welche nunmehr in den Kreis Katowice einbezogen wurden. In diesen Gemeinden fand die Vorschrift des Mieterschutzgesetzes keine Anwendung und wird auch in Zukunft nicht angewandt werden, trotzdem diese Gemeinden nunmehr zum Kreise Katowice gehören.

Verzeichnis der zur Sachleistungen verpflichteten Industrieanstalten

Gemäß Verordnung vom 15. April 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 35, Pos. 227) gelten als Industrieunternehmen, welche lt. Gesetz vom 30. März 1939 zu Sachleistungen verpflichtet sind:

1. sämtliche Arbeitsanstalten, welche Rohstoffe fördern, erzeugen und verarbeiten (Fabriken, Hütten, Gruben und andere, Gasanstalten, Werften etc.) unabhängig von der Art der Kräfte, mit denen sie angetrieben werden und unabhängig davon, ob sie aus Gewinnabsichten oder zu einem anderen Zwecke betrieben werden;
2. Elektrizitätswerke;
3. Gaswerke und Kanalisationsanstalten.

Normalisierung der Hüttenproduktion

Das Polnische Hütten Syndikat teilt von nun ab die Walzerzeugnisse für den Inlandsmarkt in normalisierte und nichtnormalisierte Ausmaße ein. Der Zweck dieser Maßnahme ist die Rationalisierung der Produktion und des Absatzes, sowie die Ermöglichung zur Schaffung von Vorräten. Das Syndikat hat bereits die normalisierten Ausmaße seinen Abnehmern zur Kenntnis gegeben. Die Preise und Zuschläge für die normalisierten Ausmaße bleiben unverändert, dagegen werden für nichtnormalisierte Ausmaße Zuschläge erhoben, um die Bestellungen nichtnormalisierter Ausmaße zu erschweren. Außerdem werden diese Erzeugnisse nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers hergestellt, womit bedeutende Produktionsunkosten verbunden sind.

Steuern, Zölle

Berechnung von Zinsen im Falle der Berichtigung der Steuerbemessung

Wir entnehmen dem Urteil des OVG vom 9. II. 1939 Reg. Nr. 4266/37 folgende interessante Ausführungen:

Infolge teilweiser Berücksichtigung der Berufung gegen die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1927 entstand zu Gunsten des Steuerzahlers ein zuviel gezahlter Steuerbetrag. Im Zusammenhang damit hat das Finanzministerium die Berichtigung der Steuerbemessung für das folgende Jahr 1928 angeordnet. Dadurch wurde der überzahlte Betrag aufgebraucht, während der Restbetrag mit Zinsen für die Einkommensteuer der folgenden Jahre verrechnet wurde.

Der Steuerzahler verlangte eine Berichtigung der Zinsberechnung mit der Begründung, daß der Zahlungstermin des Betrages, um welchen die Steuer für das Jahr 1928 erhöht wurde, 30 Tage nach Zustellung der Entscheidung über die Berichtigung lag. Die Steuerbehörde jedoch behauptete, daß die Berichtigung der Bemessung vom Augenblick der Zustellung des ersten Bemessungsbescheides wirksam ist. In der Klage hat der Steuerzahler seine Forderung weiterhin darauf begründet, daß die Berichtigung der Bemessung wie eine zusätzliche Steuerbemessung zu behandeln sei, weshalb der Zahlungstermin dieser Steuer 30 Tage nach Zustellung dieser Entscheidung liegt.

Das OVG hat erklärt:

Die Einwände der Klage stützten sich auf eine irrtümliche Rechtsauffassung. Wie das OVG bereits in seinem Urteil vom 22. Dezember 1938 Reg. Nr. 6598/35, 6599/35 und 6600/35 entschieden hat, ist die Berichtigung einer Bemessung unter den vorliegenden Umständen keine zusätzliche Bemessung, sondern fällt unter die Vorschrift des Art. 118 der Steuerordnung. Da eine Berichtigung eines Fehlers in der Bemessung vom Augenblick der Bemessung an wirksam ist, rückt der Zahlungstermin für den überzahlten Betrag zum Zahlungstermin der ursprünglich bemessenen Steuer zurück. Die Forderung des Steuerzahlers findet deshalb keine Begründung in den Vorschriften der Steuerordnung, auf die die Klage sich beruft.

Das OVG hat deshalb diese Klage als unbegründet abgewiesen. Art. 118 der Steuerordnung lautet wie folgt:

§ 1. Rechenfehler dürfen jederzeit von der Behörde berichtigt werden, welche den Fehler begangen hat. Vom Steuerzahler eingereichte Beschwerden über festgestellte Rechenfehler erledigt im eigenen Tätigkeitsbereich diejenige Behörde, welche den Fehler begangen hat.

§ 2. Falls irrtümlich dieselbe Person oder derselbe Steuergegenstand doppelt mit derselben Steuer belegt wurde, verfügt die Finanzbehörde der unmittelbar höheren Instanz auf Antrag der Bemessungsbehörde oder auf Antrag des Steuerzahlers die Abschreibung der unrechtmäßig bemessenen Steuer.

Falls die doppelte Bemessung von Bemessungsbehörden erfolgt ist, welche nicht derselben Finanzkammer unterstehen, erläßt die Entscheidung der Finanzminister.

Die Durchführungsverordnung enthält im § 100 zu Art. 118 der Steuerordnung folgende Bestimmung:

Als Rechenfehler gilt ein Fehler im Steuerbetrag, welcher auf einer falschen Berechnung des Betrages der Bemessungsgrundlage und des angewandten Steuersatzes oder auf einer falschen Anwendung des gesetzlichen Steuerbetrages beruht.

Beispiele:

1. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer beträgt 10 000,— zl., der Steuersatz 1,5 Prozent; ein Rechenfehler liegt dann vor, wenn der Steuerbetrag anstatt mit 150,— zl. im Zahlungsbefehl mit 140,— oder 160,— zl. angegeben ist.

2. Die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer beträgt 10 000,— zl. Die Steuer wurde anstatt nach dem Steuerfuß 28 im Steuerbetrage von 742,— zl. z. B. nach dem 29. Steuerfuß im Betrage von 847,— zl. festgelegt.

Vergünstigungen beim Erwerb von Waren sind keine Entlohnung

Einem Angestellten wurde vertraglich das Recht zu gebilligt, Heizmaterial zu billigerem Preise zu erwerben und Grund und Boden zu günstigen Bedingungen zu benutzen. Derartige Vorteile, welche dem Angestellten zustehen, stellen keine Entlohnung dar, für welche Versicherungsbeiträge zu entrichten sind.

Der Arbeitnehmer nämlich, welcher von diesen Vergünstigungen Gebrauch macht, bezahlt für diese Vergünstigungen eine im Vorhinein vereinbarte Summe, so daß diese keine Arbeitsentlohnung im engeren Sinne darstellen. (SN I C 1661/35.)

Zollermäßigungen und -befreiungen

Mit Verordnung des Finanzministers vom 26. April 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 39, Pos. 258) sind wiederum 3 Listen bekannt gegeben worden, welche ermäßigte Zollsätze für bestimmte Warengattungen vorsehen. Diese Vergünstigungen gelten für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis 31. Oktober 1939.

Die Zollermäßigungen bzw. -befreiungen werden von den Finanzämtern gewährt:

1. bei der Einfuhr der im Verzeichnis Nr. 1 enthaltenen Waren — mit Genehmigung des Finanzministers und unter den in dieser Genehmigung vorgesehenen Bedingungen,
2. bei der Einfuhr der im Verzeichnis Nr. 2 enthaltenen Waren — auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen Handelskammer,
3. bei der Einfuhr der im Verzeichnis Nr. 3 enthaltenen Waren — ohne besondere Genehmigungen oder Bescheinigungen.

Die von der Handelskammer ausgestellten Bescheinigungen sind für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis 31. Oktober 1939 gültig und können auch teilweise, jedoch bei nicht mehr als 5 Zollanmeldungen benutzt werden.

Der Importeur ist verpflichtet ein Register über den Eingang und Ausgang der Waren, bei denen eine Zollermäßigung oder Zollbefreiung gemäß Verzeichnis Nr. 2 erfolgt ist, zu führen.

Geldwesen und Börse

Londoner Clearinghaus für den Effektenhandel mit USA?

London, 9. Mai. (Drahtb.) Nach Angaben der Financial Times tragen sich die Londoner Vertreter von New-Yorker Banken mit dem Gedanken, in London ein Clearinghaus für den Effektenhandel mit den Vereinigten Staaten zu errichten. Entsprechende Vorschläge wurden bereits an Londoner Makler versandt. Nach den Ausführungen der New-Yorker Interessenten ist der Hauptgrund für den vorliegenden Plan darin zu suchen, daß die Erhöhung der Versicherungssätze die laufende Verschickung von Wertpapieren stark verteuert und daß sich außerdem im Zusammenhang mit den in letzter Zeit vorgenommenen großen Transaktionen Spannungen an den Geldmärkten ergeben, die mit der Einführung des erwähnten Clearing wenn nicht behoben, so doch wesentlich gemildert werden könnten. Natürlich würde aber auch die Abwicklung panikhafter Umsätze mit englischen und amerikanischen Wertpapieren, etwa im Kriegsfall, über die Clearingstelle rascher durchzuführen und zu kontrollieren sein. Man rechnet damit, daß die Interessenten das neue Institut so konstruieren, daß sie geschäftlich nicht unmittelbar daran beteiligt sind.

Clearingverkehr der Türkei mit dem Ausland

Wartezeiten im Verkehr mit England und Frankreich von 2½ bis 4 Jahren!

Istanbul, 9. Mai. (Drahtb.) Für Warenlieferungen aus den verschiedenen Ländern ergeben sich gegenwärtig vom Tage der Einzahlung des Gegenwertes ihrer Lieferungen nach der Türkei bei der türkischen Zentralbank bis zur Auszahlung der ausländischen Rechnungsbilanzen folgende Wartezeiten; Deutschland Posttage, Polen Posttage, Italien 2½ Monate, Belgien 3 Monate, Rumänien 6 Monate, Ungarn 8 Monate, Schweiz 10 Monate, Holland 1 Jahr, England 2½ Jahre, Frankreich Waren-clearing 4 Jahre, Frankreich (neues Clearing) 1 Jahr. Diese Wartezeiten im Clearing der Türkei zeigen sehr drastisch die Schwierigkeiten im Wirtschaftsverkehr der Türkei mit England und Frankreich auf.

Gründung einer Industriebank in Jugoslawien

Belgrad, 9. Mai. (Drahtb.) Nachdem kürzlich der jugoslawische Handels- und Industrieminister angekündigt hatte, daß die Regierung in Kürze die Frage der Organisation des Industriekredits in Jugoslawien lösen werde, wird nun mitgeteilt, daß die Regierung die Gründung einer privilegierten Industriebank vorbereite. Diese

Entscheidungen des VOG in Steuersachen

I. Steuerordnung

Das Gutachten der Berufungskommission, das sich nicht auf konkrete Tatsachen stützt, kann weder als ausreichendes Tatsachenmaterial zur Feststellung des Einkommens aus der vom Steuerzahler bestrittenen Quelle gelten, noch zu der Annahme berechtigen, daß der Steuerzahler diese Einkommensquelle besessen hat. (NTA 16. 3. 38 Reg. Nr. 2623/36.)

Falls der Steuerzahler seine Steuerpflicht überhaupt oder in dem von der Bemessungsbehörde angenommenen Ausmaße bestreitet, ist die Berufungsbehörde verpflichtet, ihm die konkreten Tatsachen mitzuteilen, welche ihrer Ansicht nach die Steuerpflicht, bzw. ihr Ausmaß begründen und zwar vor der endgültigen Entscheidung, um dem Steuerzahler die Verteidigung im Verwaltungsverfahren zu ermöglichen (NTA 5. Oktober 1938 Reg. Nr. 811/37).

1. Die Durchschnitts-Einkommensnormen dürfen nur dann Anwendung finden, wenn die zur Berechnung des tatsächlichen Einkommens notwendigen Unterlagen fehlen.

2. Der Steuerzahler kann nicht verlangen, daß bestimmte Ausgaben die in der Durchschnittsnorm berücksichtigt wurden, besonders abgezogen werden. (NTA 4. I. 1939 Reg. Nr. 774/36, 699/37 und 2224/37.)

Die Einkommens-Durchschnittsnormen enthalten bereits die für die betreffende Einkommensquelle eigentümlichen Abzüge und sobald es sich um ein städtisches Hausgrundstück handelt, die Wassergebühren. (NTA 15. 9. 1937 Reg. Nr. 7744/34.)

Falls die Bemessungsbehörde beabsichtigt, das Einkommen nach äußeren Merkmalen festzusetzen, ist sie verpflichtet, dem Steuerzahler Gelegenheit zum Nachweis zu geben, daß er die häuslichen und persönlichen Ausgaben in dem für die Bemessung maßgebenden Zeitraum aus solchen Einkünften gedeckt hat, die nicht steuerpflichtig sind. (NTA 25. Mai 1937 Reg. Nr. 11153/34.)

1. Falls die Behörde auf Ersuchen des Steuerzahlers die ihm übersandte Begründung für die Bemessung ergänzt, so beginnt die Frist zur Einreichung der Berufung erst von dem Tage an weiter zu laufen, an welchem die Ergänzung dem Steuerzahler zugestellt wurde.

2. Die Aushändigung eines Schriftstückes des Finanzamtes an einen Boten, welcher das Gesuch des Adressaten im Finanzamt abgegeben hat, gilt nicht als ordnungsmäßige Zustellung; als Zustellungstermin dieses Schriftstückes ist der Tag anzusehen, an welchem dieses tatsächlich in die Hände des Adressaten gelangt ist. (NTA 6. Dezember 1938 Reg. Nr. 4959/37.)

1. Als konkrete Einwände gegen die Umsatzhöhe gelten die durch Unterlagen belegte, welche die Festsetzung des Umsatzes in einer genau bezeichneten Höhe oder die Herabsetzung der Umsatzhöhe um einen genau bezeichneten Betrag ermöglichen.

2. Die Einwände der Berufung gelten als nicht konkrete, wenn der Steuerzahler keinen Beweis für die Vollständigkeit der Angaben der Berufung beigebracht hat. (NTA 12. Februar 1937 Reg. Nr. 8058/34.)

Als konkreter Einwand gegen die Umsatzhöhe eines Warenhandelsunternehmens gilt nicht der Einwand, der

sich auf Angaben über den Einkauf von Waren stützt. (NTA 15. I. 1937 Reg. Nr. 87/34.)

Der Steuerzahler muß sich in der Berufung auf Tatsachenmaterial berufen, welches die Höhe des Umsatzes beweist; es genügt nicht, die Einschätzung der Bemessungsbehörde zu beanstanden, ohne entsprechende Beweise beibringen zu können. (NTA 19. I. 1938 Reg. Nr. 4827/36.)

Als konkrete Einwände gegen die Umsatzhöhe gilt nicht die Berufung auf den saisonmäßigen Charakter des Unternehmens und auf den geringen Umfang des Umsatzkapitals. (NTA 15. II. 1938 Reg. Nr. 104/35.)

Der Hinweis auf die durchschnittliche monatliche Versandmenge nach Gewicht bemessen, ist kein konkreter Einwand gegen die Steuereinschätzung. (NTA 10. 6. 1938 Reg. Nr. 1638/36.)

Der Einwand der Unrichtigkeit der Informationen, auf die sich die Bemessungsbehörde gestützt hat, im Gegensatz zum Tatbestande, der belegt ist, gilt als konkreter Einwand. (NTA 20. 10. 1938 Reg. Nr. 211/35.)

Ein Arbeitnehmer kann nicht Zeuge sein in einer Sache, welche die Einkommensteuerbemessung seines eigenen Gehaltes betrifft. (NTA 20. I. 1939 Reg. Nr. 5944/35.)

1. Die Steuerordnung verpflichtet die Behörde nicht, von Amtswegen der Partei die als Sachverständige vernommenen Personen bekannt zu geben.

2. Das Gutachten der Sachverständigen muß in schriftlicher Form abgegeben werden und den Erfordernissen öffentlicher Dokumente entsprechen.

3. Die Beurteilung des Sachverständigenbeweises wird von der Kassationsinstanz nur in soweit geprüft, ob sie willkürlich erfolgt. (NTA 14. 12. 1938 Reg. Nr. 4754/36.)

Zur Vornahme einer nachträglichen Bemessung ist dieselbe Behörde zuständig, welche die erste Bemessung vorgenommen hat. (NTA 15. 9. 1938 Reg. Nr. 5974/36.)

Die im Besitz der Steuerbehörde befindlichen Informationen sind allein kein ausreichender Beweis; sie dürfen gegenüber dem Steuerzahler ausgewertet werden insbesondere zwecks Begründung einer Ablehnung der Handelsbücher, sofern der Steuerzahler es verabsäumt hat, die Widersprüche zwischen seinen Angaben und den Informationen aufzuklären. (NTA 27. Mai 1938 Reg. Nr. 3572/34.)

Die im Protokoll über die Revision des Unternehmens enthaltenen Angaben dürfen grundsätzlich als selbständiges Tatsachenmaterial zur Bemessung in gleicher Weise wie das mit Hilfe anderer Mittel erlangte Material dienen. (NTA 1. 9. 38 Reg. Nr. 1250 (36).)

Art. 107 der Steuerordnung befreit die Berufungsbehörde nicht von der Verpflichtung, sich mit dem Ergebnis des Beweisverfahrens auseinanderzusetzen, sofern die Behörde den Beweis durchgeführt hat und von ihrem Recht zur Ablehnung des Beweises keinen Gebrauch gemacht hat. (NTA 1. 9. 1938 Reg. Nr. 5229/36.)

Die Entscheidung eines Antrages auf Steuerermäßigung durch das Finanzministerium stellt einen wesentlichen Verfahrensfehler nur dann dar, wenn der Schaden daraus entstanden ist, daß die Angelegenheit nur von der höheren Instanz erledigt wurde. (NTA 16. 3. 1938 Reg. Nr. 3932/36.)

Bank soll nach dem Muster der privilegierten Agrarbank organisiert werden. Ihr Hauptaktionär soll der Staat sein.

Sozialpolitik

Verlust eines Arbeitszeugnisses und seine Folgen

Ist ein Arbeitgeber verpflichtet, einem Arbeitnehmer auf sein Verlangen im Falle des Verlustes des Originals ein neues Arbeitszeugnis oder ein Duplikat auszustellen?

Die Frage der Ausstellung von Arbeitszeugnissen regeln die Vorschriften des Art. 474 k. z. (Recht der Schuldverhältnisse). Darnach ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Arbeitszeit und über die Arbeitsart auszustellen. Diese Verpflichtung besteht nicht nur bei Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern auch während seiner Dauer. Der Arbeitnehmer kann also während der Dauer des Dienstverhältnisses mehrmals ein Zeugnis vom Arbeitgeber verlangen und dieser ist verpflichtet, jedes Mal ein solches auszustellen. Jedes dieser Zeugnisse ist im wesentlichen ein gänzlich anderes, da das zu einer anderen Zeit ausgestellte Zeugnis eine andere Beschäftigungsdauer angibt. Wenn jedoch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeber ein Zeugnis ausgestellt hat, und der Arbeitnehmer dieses verloren hat, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, ein neues Zeugnis oder ein Duplikat auszustellen. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nämlich das Recht des Arbeitnehmers erloschen.

Bezahlung von Versicherungsbeiträgen durch den Vater des Lehrlings

Gemäß Art. 291 des Sozialversicherungsgesetzes (Dz. Ust. R. P. Nr. 51, Pos. 396 vom Jahre 1936) sind sämtliche Verträge ungültig, welche sich auf die aus den gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Berechtigungen für Versicherte beschränken.

Die Bezeichnung „Versicherter“ umfaßt selbstverständlich sämtliche Personen, welche entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen versichert sind oder sein

müßten, demnach also auch Lehrlinge, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen.

Die Abwälzung der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsbeiträge ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber auf den Versicherten oder die für diesen unterhaltspflichtige Person ist eine Beschränkung der Vorteile, welche die Gesetzesvorschriften dem Versicherten zusichern.

Deshalb sind sämtliche vertraglichen Bestimmungen dieser Art kraft Rechts ungültig und verpflichten den Kontrahenten nicht, an Stelle des Arbeitgebers die Versicherungsbeiträge zu bezahlen. Ebenso ist die Versicherungsanstalt trotz derartiger vertraglicher Vereinbarungen berechtigt, die Beiträge ausschließlich vom Arbeitgeber einzuziehen.

Verkäufer und Ladenexpediten

In dieser Frage hat das Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 13. 12. 1938 Reg. Nr. 4692/37) folgenden Standpunkt eingenommen:

1. Entsprechend der Vorschrift des Art. 3 Pkt. 9 der Verordnung über die Angestelltenversicherung sind weder die Art noch die Höhe der Umsätze in Handelsunternehmen maßgebend,
2. Die vorerwähnte Vorschrift bezieht sich gleichfalls auf Angestellte in Engroslagern.

Verzeichnis der zur Leistung von Arbeitsfondsgebühren verpflichteten Berufe

Auf folgende Personen, welche selbständige freie Berufe ausüben, wird die Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsfondsgebühren in Höhe von 1 Prozent ihres steuerpflichtigen Einkommens ausgedehnt:

1. Publizisten,
2. Markscheider,
3. Buchhalter,
4. Patentanwälte,
5. Dentisten,
6. Makler, Reisende, Spediteure und Versicherungsagenten,
7. Hebammen,
8. Pflegerinnen,
9. Masseure.

Die erste Bemessung der Arbeitsfondsgebühren erfolgt für das Steuerjahr 1939.

Verkehrswesen

Fahrpreisvergünstigungen

In der Zeit bis zum 8. Juni cr. gilt für Reisen nach Zakopane eine 66prozentige Fahrpreismäßigung und zwar auf Grund von Teilnehmerkarten der Liga Popie-rania Turystyki. Für die Hin-fahrt wird ein Fahrpreis in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Normaltarifs erhoben, während die Rückfahrt nach Abstempelung der Teilnehmerkarte an der Stationskasse in Zakopane unentgeltlich erfolgt.

Die Teilnehmerkarte enthält außerdem einen Coupon im Werte von 18 zł., welcher in Pensionaten und Hütten in Zahlung genommen wird. Außerdem wird den Reisenden eine kostenlose Autobusfahrt nach dem Morskie-Okno oder eine kostenlose Seilbahnfahrt nach dem Kasprowy-Wierch gewährt.

Weltwirtschaft

Die Industrialisierung im Auslande

Ausbau der australischen Baumwollindustrie.

Der Anbau von Baumwolle in Australien ist bisher unbedeutend und erfolgt lediglich im Staate Queensland, wo im Jahre 1928 die ersten Farmer die Baumwollpflanzung aufnahmen. Heute betreiben etwa 3000 bis 4000 Farmer den Baumwollanbau, aus dem sie in diesem Jahre einen auf 14 000 Ballen zu je 500 lbs geschätzten Rohbaumwollvertrag ernten dürften. Wertmäßig bedeutet das einen Nettoertrag von etwa 350 000 £, von dem jedoch auf den einzelnen Farmer nur ein geringer Anteil entfällt. Nach den Ausführungen des Leiters des Queensland Cotton Board, Mr. Young, bestehen unbeschränkte Möglichkeiten für die Ausdehnung des Baumwollanbaus und der Baumwollindustrie im allgemeinen in Queensland. Nachdem der Gouverneur von Queensland, Sir Leslie Wilson, nach einer Besichtigung einer Spinnerei in Melbourne seiner Ansicht dahin Ausdruck gab, eine Spinnerei in Queensland würde einen wertvollen Faktor für die Baumwollindustrie darstellen, griff der Leiter des Queensland Cotton Board das Projekt auf. Er verhandelte mit der größten Baumwollspinnerei in Melbourne, der Daviel Coop and Co., die erklärte, ohne Verzögerung in Queensland eine Spinnerei errichten zu wollen für den Fall, daß dem von der Gesellschaft gestellten Antrag auf Zollerhöhung für bestimmte Baumwollimporte entsprechende Vorkehrungen in australischen Baumwollkreisen eine Zollerhöhung für die zur Gummireifenherstellung benötigte Baumwolle gewünscht. Allein der Bedarf hierfür stellt sich mit 20 000 Ballen um 6000 Ballen höher als der diesjährige geschätzte australische Ernteertrag. Man strebt also einer Erweiterung der Baumwollproduktion zu, nicht zuletzt wegen der unsicheren politischen Lage in der Welt, die eine vermehrte Selbstversorgung Australiens wünschenswert macht.

Die USA-Tauschobjekte

11 Mill. Ballen Baumwolle und 80 Mill. Bushels Weizen.

„United Press“ meldet aus Washington, daß dort die ersten Besprechungen mit den Niederlanden und Großbritannien über den Austausch von Baumwolle und Weizen gegen Kautschuk und Zinn begonnen haben, die Niederlande waren durch ihren offiziellen Kolonialsachverständigen vertreten. Die eingetauschten Mengen Zinn und Kautschuk sollen ausschließlich zur Vorratsbildung für Notfälle verwendet werden. Es wird mit Nachdruck erklärt, daß die Transaktion außerhalb der gewöhnlichen normalen Handelsgeschäfte stattfinden soll. Gleichzeitig verlautet, daß ähnliche Verhandlungen auch mit Belgien eröffnet werden.

Minister Hull bestätigte die Meldungen über Verhandlungen der USA. mit England, Frankreich, Belgien und den Niederlanden über den Tausch von Baumwolle und Weizen gegen Gummi und Zinn. Er habe Mr. Kennedy ermächtigt, Baumwolle bis zu einem Umfang von 11 Mill. Ballen und Weizen bis zu 80 Mill. Bushels zu tauschen. Nach seinen Ausführungen sind die Verhandlungen mit Großbritannien gegenüber den Verhandlungen mit den anderen Ländern am weitesten fortgeschritten.

Der Handwerker

Handwerk wirbt für Handwerk

RH. Handwerksarbeit ist ein Qualitätsbegriff, der von jedem einzelnen Handwerker erkannt und auch — gewürdigt werden muß. Es berührt merkwürdig, wenn z. B. ein Schuhmacher für den Maßschuh eintritt, selbst aber seine Anzüge von der Stange kauft oder aber gar selber einen Fabrikschuh trägt. Dasselbe gilt umgekehrt auch für den Herrenschneider, und es geht ebenso auch jeden einzelnen Handwerksangehörigen an. Wir wollen damit nicht etwa einer „handwerklichen Autarkie“ das Wort reden. Das wäre verkehrt, denn der Grundsatz „Eine Hand wäscht die andere“ verlangt, daß das Handwerk auch bei den Angehörigen anderer Wirtschaftskreise kauft. Jedoch in den allerpersönlichsten Dingen, die mitbestimmend sind für den Eindruck, den wir auf unsere Kundschaft machen, wie Kleidung, Geschäftseinrichtung usw., darf und muß sich das Handwerk als geschlossenes Ganzes fühlen, das eine Kulturaufgabe zu vertreten hat. Hier steht einer und jeder für alle, und das empfindet auch die Kundschaft so, denn sie spricht nur sehr selten vom einzelnen Handwerker, sondern meist von „den Handwerkern“. Der Verbraucher muß die Betonung des handwerklichen Gütebegriffs als hohle Phrase

Neue Einfuhrbestimmungen

Am 1. Mai d. Js. ist eine neue Instruktion des Finanzministeriums über die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen in Kraft getreten.

Die Instruktion enthält u. a. die Bestimmungen, daß die Einfuhrgenehmigungen vom Handelsministerium direkt oder durch Vermittlung der Handelskammern erteilt werden. In Warszawa werden die Einfuhrgenehmigungen vom Einfuhrkomitee des Außenhandelsrates ausgestellt. Falls sich die Notwendigkeit ergibt, die Einfuhrgenehmigungen zu ergänzen, abzuändern und zu verbessern, so sind diese auf Verlangen des Importeurs oder der die Einfuhrgenehmigungen ausstellenden Institution der Behörde zu übersenden, mit deren Vermittlung die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden. Es ist unbedingt darauf zu achten, daß die vom Zollamt abgefertigte Ware mit der in der Einfuhrgenehmigung angegebenen Ware gänzlich übereinstimmt. Insbesondere muß die zur Zollabfertigung angemeldete Ware hinsichtlich ihrer Art der in der Einfuhrgenehmigung angegebenen Ware sowie der in der Einfuhrgenehmigung enthaltenen Zolltarifposition entsprechen. Falls hierbei Abweichungen festgestellt werden, hat das Zollamt die Einfuhrgenehmigung zwecks entsprechender Richtstellung an die Behörde zu übersenden, welche die Einfuhrgenehmigung erteilt hat. Das in der Einfuhrgenehmigung bezeichnete Gewicht der Ware wird mit gewissen Ausnahmen so behandelt, wie es der Zolltarif für die Zollgebührenbemessung vorsieht. Das in der Einfuhrgenehmigung angegebene Ursprungsland muß mit dem der zur Zollabfertigung angemeldeten Ware gänzlich übereinstimmen. Die Mutterländer, ihre Kolonien, Mandatsgebiete und Protektorate werden für die Einfuhrgenehmigungen als besondere Länder behandelt. Falls also Waren aus Kolonien, Mandatsgebieten oder Protektorate gebieten stammen, dürfen diese Waren nicht auf Grund von Einfuhrgenehmigungen abgefertigt werden, in denen als Ursprungsland das Mutterland dieser Gebiete angegeben ist. Das Ursprungsland der Ware muß durch ein Ursprungszeugnis nachgewiesen werden, wenn die Ware nach Polen nicht direkt aus dem in der Einfuhrgenehmigung angegebenen Ursprungsland eingeführt wird, sondern durch Vermittlung eines anderen Landes. Falls die Ware direkt aus dem Ursprungsland eingeführt wird und die Einfuhrgenehmigung die Vorlegung eines Ursprungszeugnisses nicht voraussetzt, kann das Ursprungsland der abgefertigten Ware durch die Zolldekre-

tation des Versenders oder durch Frachtdokumente nachgewiesen werden. Sämtliche in den Einfuhrgenehmigungen unter der Rubrik „besondere Bedingungen“ (warunki specjalne) angegebenen Vorbehalte müssen genauestens beachtet werden; im Einzelnen handelt es sich hierbei um Angaben über die Richtung, den Weg oder die Art des Transportes, sowie um die Vorlegung von Ursprungszeugnissen. Einfuhrgenehmigungen, welche mit der Klausel versehen sind „gültig nur bei Beförderung auf dem Seewege über Häfen des polnischen Zollgebietes“ (ważne tylko przy transporcie drogą morską przez porty polskiego obszaru celnego) können nicht für Waren verwandt werden, welche auf einem anderen Wege nach Polen eingeführt wurden. Eine Ausnahme stellen in dieser Hinsicht Waren dar, welche nach Polen in Post- oder Flugpostsendungen eingehen.

Was die Gültigkeitsdauer der Einfuhrgenehmigungen und die Frist zu ihrer Vorlegung bei der Zollabfertigung anbelangt, bestimmt die Instruktion folgendes:

Die Einfuhrgenehmigungen werden für einen genau bezeichneten Zeitraum erteilt. Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrgenehmigung gilt als gewährt, wenn die Ware zur endgültigen Zollabfertigung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung angemeldet wird. Eine Ausnahme bilden in dieser Hinsicht Einfuhrgenehmigungen mit der Klausel: „gültig auch dann, wenn die Ware vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung zur Abfertigung am Zollamt angemeldet wird“ (ważne również w tedy, gdy towar przed upływem terminu ważności pozwolenia zostanie zgłoszony do odprawy na skład celny). Die Einfuhrgenehmigungen sind grundsätzlich bei der Anmeldung der Ware zur Zollabfertigung vorzulegen. Die Instruktion sieht jedoch einzelne Fälle vor, in denen die Zollämter bereits abgelaufene Einfuhrgenehmigungen annehmen dürfen unter der Voraussetzung jedoch, daß die Waren, auf die sich diese Einfuhrgenehmigungen beziehen, zur Zollabfertigung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligungen angemeldet wurden. Die Zollabfertigung kann nur in dem Zollamt erfolgen, welches in der Einfuhrgenehmigung angegeben ist. Die Einfuhrgenehmigungen können teilweise ausgenutzt werden, jedoch nicht mehr als für 5 Zollanmeldungen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Meldungen gleichzeitig abgegeben werden oder in gewissen Zeitabständen.

Der Ratgeber

Bestimmungen über den Schutz einzelner Staatsinteressen

Den Wünschen unserer Leserschaft entsprechend, veröffentlichen wir im Nachstehenden einen Auszug aus dem Dekret des Staatspräsidenten vom 22. November 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 91, Pos. 623) über den Schutz einzelner Staatsinteressen.

I. Vergehen gegen die Staatsverteidigung und die Nationalwirtschaft.

Art. 1 § 1. Wer Gegenstände oder Einrichtungen, welche staatlichen Verteidigungszwecken dienen, beschädigt oder unbrauchbar macht, unterliegt einer Gefängnisstrafe.

§ 2. Fall das im § 1 genannte Vergehen großen Schaden für die Staatsverteidigung bewirkt hat oder während des Krieges begangen wurde, unterliegt der Täter einer lebenslänglichen Gefängnisstrafe oder der Todesstrafe.

Art. 2. Wer die ordnungsmäßige Tätigkeit von Munitionsfabriken . . . erschwert oder unmöglich macht, unterliegt einer Gefängnis- oder Arreststrafe bis zu 5 Jahren.

Art. 3. Wer öffentlich falsche Nachrichten verbreitet oder andere arglistige Mittel benutzt, um das Vertrauen in die polnische Währung oder den öffentlichen Kredit zu untergraben, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren.

Art. 4. Wer nach dem Auslande gefälschte Waren oder falsch bezeichnete Waren liefert, unterliegt, falls daraus ein Schaden für den polnischen Export entstanden ist, einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren.

empfinden, wenn er nicht zu sehen bekommt, daß die Konsequenz des eigenen Tuns dahintersteht. Das Hand-

Sigella
Qualitäts-Bohnerwachs

werk widerlegt und entwertet seine eigenen Werbepapieren, wenn es nicht in erster Linie selbst danach handelt.

Hier ist noch viel gegenseitiges Aufklären und Verstehen im Handwerk nötig. Das Beispiel einer solchen lebendigen Zusammenarbeit gab kürzlich in Deutschland die Berliner Fleischer-Innung. Sie verband auf Anregung ihres Werbewartes ihre Quartalsversammlung mit einer Modeschau der Damenschneider-Innung. Den rund 5000 Teilnehmern an der Innungsversammlung wurde unter der launigen Ansage des Werbewartes der Damenschnei-

II. Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit.

Art. 8 § 1. Wer öffentlich zur allgemeinen Arbeitsniederlegung durch Arbeitnehmer (Generalstreik) auffordert, oder zur allgemeinen Schließung von Anstalten durch Arbeitgeber, oder zur Einstellung der Lebensmittelzufuhr in die Städte unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren.

§ 2. Wer zum Zwecke der Verbreitung Schriften, Drucksachen etc. anfertigt, aufbewahrt oder transportiert, welche zur allgemeinen Arbeitsniederlegung durch Arbeitnehmer oder zur Schließung von Anstalten durch Arbeitgeber oder zur Einstellung der Lebensmittelzufuhr nach den Städten auffordern, unterliegt einer Gefängnis- oder Arreststrafe bis zu 3 Jahren.

Art. 9. Wer einem Verbandsangehörigen, welcher die Schließung von Arbeitsanstalten zum Zwecke hat, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren.

Art. 10. Wer unter Berufung auf seinen Einfluß auf einen Beamten die Vermittlung einer amtlichen Angelegenheit übernimmt und dafür für sich oder eine andere Person materielle oder persönliche Vorteile oder das Versprechen dafür erhält, oder aber diese Vorteile fordert, unterliegt einer Gefängnis- oder Arreststrafe bis zu 5 Jahren.

Art. 11. Wer öffentlich falsche Nachrichten verbreitet, welche geeignet sind, die Staatsinteressen erheblich zu schädigen oder den Verteidigungswillen der Gemeinschaft zu schwächen oder das Ansehen der Staatsleitung herabzusetzen, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren und einer Geldstrafe.

der-Innung vorgeführt, was dieses Handwerk für das gute Aussehen und Auftreten der Frau „von morgens bis abends“ zu bieten hat. Beide Teile waren mit dem wohlgelungenen Verlauf der Veranstaltung zufrieden. Für die nächste Quartalsversammlung der Fleischer hat sich schon der Werbewart der Putzmacherinnung vormerken lassen; weitere Handwerke werden folgen.

Damit ist eine Anregung auf fruchtbaren Boden gefallen, die in einem Lehrgang für die Berliner Werbewart durch die Werbestelle des Reichsstandes gegeben wurde. Das Beispiel der Berliner Werbewart verdient, auch bei uns in den Ortsgruppen — wenn auch in kleinerem Maßstabe und den örtlichen Verhältnissen entsprechend — nachgeahmt zu werden.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.

Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27, II. ptr.

Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.